

23.10.92

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

EntschlieBung des Bundesrates zur Verpackungsverordnung

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
Prof. Dr. Werner Münch

Magdeburg, den 23. Oktober 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Kabinett des Landes Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den
beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Verpackungsverordnung
zuzuleiten.

Ich bitte, den EntschlieBungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am
6. November 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschießung des Bundesrates zur Verpackungsverordnung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ein Zurückdrängen von Einwegverpackungen in den neuen Bundesländern möglichst kurzfristig dadurch zu unterstützen, daß die Mehrwegquote als Bemessungsgrundlage für eine Pfandbefreiung auf ein annähernd gleiches Niveau für alle Bundesländer festgelegt wird.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob die Verpackungsverordnung in § 9 Abs. 2 Satz 1 um folgende, im Text unterstrichene Wörter ergänzt werden kann:

"Für Getränke Bier, Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) gilt die Freistellung nach Absatz 1 nur solange, wie der Anteil für Mehrwegverpackungen dieser Getränke im jeweiligen Einzugsgebiet nicht unter dem im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil, unabhängig davon aber für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sowie insgesamt im Geltungsbereich des Abfallgesetzes nicht unter 72 von Hundert sinkt; ..."

Begründung:

Die gewünschte Änderung löst ein erhebliches Problem der neuen Bundesländer, das bei der Verabschiedung der Verpackungsverordnung - insbesondere von den neuen Bundesländern selbst - unterschätzt worden war. Sie entspricht einem einstimmigen Beschluß der Ost-Umweltminister vom 21.02.1992.

Die Mehrwegquoten der neuen Länder liegen derzeit um ca. 20 % niedriger als in den alten Bundesländern. Das bedeutet, daß die neuen Bundesländer ein bevorzugtes Absatzgebiet für Einwegverpackungen darstellen.

Der Lösung von Abfallproblemen dient aber nur eine einheitlich geregelte Quotierung bei Mehrwegverpackungen auf hohem Niveau. Die Festlegung einer Untergrenze hat Signalwirkung bei Entscheidungen zu Investitionen von Anlagen, die entweder Einweg- oder Mehrwegsysteme herstellen. Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Bundesdurchschnittsquote auf die neuen Bundesländer ist ein wichtiger Beitrag zur Abfallvermeidung.

Die Wirtschaft, insbesondere der Getränkebereich, muß sich kurzfristig auf Mehrwegsysteme einstellen.

18.12.92

Beschluß**des Bundesrates**Entschlieung des Bundesrates zur Verpackungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ein Zurckdrngen von Einwegverpackungen in den neuen Bundeslndern mglichst kurzfristig dadurch zu untersttzen, da die Mehrwegquote als Bemessungsgrundlage fr eine Pfandbefreiung auf ein annhernd gleiches Niveau fr alle Bundeslnder festgelegt wird.

In diesem Zusammenhang sollte geprft werden, ob die Verpackungsverordnung in § 9 Abs. 2 Satz 1 um folgende, im Text unterstrichene Wrter ergnzt werden kann:

"Fr Verpackungen fr die Getrnke Bier, ..., Wein (ausgenommen Perl-, Schaum-, Wermut- und Dessertweine) gilt die Freistellung nach Absatz 1 nur solange, wie der Anteil fr Mehrwegverpackungen dieser Getrnke im jeweiligen Einzugsgebiet nicht unter den im Jahre 1991 im Einzugsgebiet bestehenden Anteil, unabhngig davon aber fr das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sowie insgesamt im Geltungsreich des Abfallgesetzes nicht unter 72 von Hundert sinkt; ..."

Begrndung:

Die gewnschte nderung lst ein erhebliches Problem der neuen Bundeslnder, das bei der Verabschiedung der Verpackungsverordnung - insbesondere von den neuen Bundeslndern selbst - unterschtzt

worden war. Sie entspricht einem einstimmigen Beschluß der Ost-Umweltminister vom 21. Februar 1992.

Die Mehrwegquoten der neuen Länder liegen derzeit um ca. 20 % niedriger als in den alten Bundesländern. Das bedeutet, daß die neuen Bundesländer ein bevorzugtes Absatzgebiet für Einwegverpackungen darstellen.

Der Lösung von Abfallproblemen dient aber nur eine einheitlich geregelte Quotierung bei Mehrwegverpackungen auf hohem Niveau. Die Festlegung einer Untergrenze hat Signalwirkung bei Entscheidungen zu Investitionen von Anlagen, die entweder Einweg- oder Mehrwegsysteme herstellen. Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Bundesdurchschnittsquote auf die neuen Bundesländer ist ein wichtiger Beitrag zur Abfallvermeidung.

Die Wirtschaft, insbesondere der Getränkebereich, muß sich kurzfristig auf Mehrwegsysteme einstellen.